

## Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021

Im Schuljahr 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen wieder möglichst vollständig im Präsenzunterricht stattfinden. Dabei muss der Schutz der Gesundheit der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler, sowie aller am Schulleben Beteiligten sichergestellt sein. In der Praxis bedeutet dies, dass für die Schülerinnen und Schüler aller Jahrgänge Unterricht nach Stundentafel stattfindet. Der Unterricht in Präsenzform stellt den Regelfall dar. Sollte Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten nicht vollständig möglich sein, findet Distanzunterricht statt.

### Mund-Nasen-Schutz

In den Klassen unserer Primarstufe besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1-4 sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Eine Ausnahme hiervon gilt für die vorgenannten Schülerinnen und Schüler, soweit sie sich an ihren festen Sitzplätzen befinden und Unterricht stattfindet. Solange der feste Sitzplatz noch nicht eingenommen wurde oder sobald er verlassen wird, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

In den Klassen 5 - 10 besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen ebenfalls eine Pflicht zum Tragen einer Mund- Nase-Bedeckung. Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen.

Die hier getroffenen Regelungen sind angesichts der aktuell wieder steigenden Infektionszahlen angemessene Maßnahmen zum Infektionsschutz. Sie gelten vorerst bis zum 31. August 2020.

Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, Mund- Nase- Bedeckungen zu beschaffen. Von den hier insgesamt beschriebenen Regelungen zum Tragen von Mund- Nase- Bedeckungen dürfen die Schulen nicht mit eigenen Regelungen abweichen. Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist ein Baustein, um Risikogruppen zu schützen und zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Je nach Dauer des Schultages ist es evtl. erforderlich ihrem Kind mehrere Masken mitzugeben, damit es geschützt ist und sich wohlfühlt.

## Rückverfolgbarkeit

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich, soweit nicht zwingende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Der Unterricht wird auch weiterhin in jahrgangsgemischt zusammengesetzte reguläre Klassen bzw. Lerngruppen, Gruppen für Ganztags- und Betreuungsangebote sowie Schulsportgemeinschaften stattfinden. Damit der Unterricht gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen organisiert werden kann, können insofern klassenübergreifende feste Lerngruppen und Kurse gebildet werden (z.B. Wahlpflichtbereich).

## Hygiene

In den Räumen für den Unterricht und andere schulische Angebote wird mit Ausnahme von Ganztags- und Betreuungsangeboten für alle Klassen und Lerngruppen eine feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert. Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltung wird darüber hinaus die jeweilige Anwesenheit dokumentiert. Eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung der Unterrichtsräume wird sichergestellt. Räume, in denen dies nicht möglich ist, sind für den Unterricht nicht zugelassen.

## Vorgehen in der Schule bei auftretenden Corona-Fällen

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule werden sie getrennt untergebracht und angemessen beaufsichtigt. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen.

Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens empfiehlt die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schü-

ler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung durch die Eltern zu veranlassen.

### **Distanzunterricht bei Quarantänemaßnahmen**

Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

### **Umfassende Testungen im Corona-Fall**

Sollten bei Testungen oder auf anderem Wege Infektionsfälle mit dem Corona-Virus festgestellt werden, wird das zuständige Gesundheitsamt von der Schulleitung informiert und entscheidet über weitere Maßnahmen. Beispielsweise kommt eine Testung von Kontaktpersonen in Betracht, um lokale Cluster und Infektionsketten zu identifizieren und möglichst frühzeitig zu unterbrechen. Je nach Infektionsgeschehen und regionaler Gegebenheit werden Schulen aber auch umfassend oder gar vollständig getestet und wenn nötig auch kurzfristig vorübergehend geschlossen, um das Infektionsgeschehen gesichert abklären und eindämmen zu können.

### **Corona-Warn-App**

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten empfohlen werden.

## Schul- und Unterrichtsbetrieb

Da der Schulbetrieb an die Herausforderungen der Corona- Pandemie angepasst werden muss, gibt es auch im Schulalltag des aktuellen Schuljahrs noch einige Einschränkungen, die ich im Folgenden beschreiben möchte.

Alle Primarstufenklassen (Klassen 1- 4) und der Leuchtturm haben wie gewohnt von montags bis freitags 25 Wochenstunden Unterricht und zwar täglich von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr. Schülerinnen und Schülern, die am Offenen Ganztage teilnehmen, bieten wir an 4 Tagen in der Woche ein Betreuungsangebot bis 16.00 Uhr, montags bis 15.00 Uhr an.

Als verlässlicher Partner bieten wir den Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 und 6 im gebundenen Ganztage an drei Nachmittagen (dienstags, mittwochs und donnerstags) Unterricht von 8.15 Uhr – 15.30 Uhr an. Montags haben die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 von 8.15. Uhr bis 12.30 Uhr Unterricht. Freitags haben die Schülerinnen und Schüler von 8.15- 14.00 Uhr Unterricht.

In den Klassen 7 bis 10 haben die Schülerinnen und Schüler mittwochs und donnerstags von 8.15 Uhr – 15.30 Uhr Unterricht. Montags haben die Schülerinnen und Schüler von 8.15. Uhr bis 12.30 Uhr Unterricht. Dienstag und freitags haben die Schülerinnen und Schüler von 8.15- 14.00 Uhr Unterricht.

Dies gilt sofern nicht gemäß § 28, Abs. 2 AO- SF im Rahmen des Förderplans für begrenzte Zeit von der Stundentafel abgewichen wird.

### Offener Unterrichtsbeginn:

Die Schule Auguststr. bietet einen offenen Unterrichtsbeginn ab 8.00 Uhr an. Aufgrund der Corona Pandemie ist das Betreten des Schulgeländes vor 8.00 Uhr nicht gestattet. Wenn die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände betreten, gehen sie direkt in ihre Klassen und verbleiben dort bis der Unterricht beginnt.

### Pausen:

Auch in den Pausen haben die Schülerinnen und Schüler eine Mund- Nase- Bedeckung zu tragen. Kontaktsportarten wie Fußball oder Basketball sind leider nicht möglich. Der Pausensport in der Turnhalle kann bis auf weiteres nicht stattfinden.

**Mensabetrieb:**

Das Angebot zur Mittagsverpflegung wird wieder aufgenommen und die aktuell gültigen Vorgaben zum Infektionsschutz und die Hygienevorschriften werden eingehalten. Damit alle Schülerinnen und Schüler an der Mittagsverpflegung teilnehmen können, beginnt diese bereits um 11.45 Uhr.

11.45 - 12.15 Uhr: Klassen 5 a und 5b

12.15. – 12.30 Uhr: Desinfektion

12.30 – 13.00 Uhr: Klassen 6 a und 6 b

13.00 – 13.15 Uhr: Desinfektion

13.15 – 13.45 Uhr: Klassen 7 a und 8 a

Die Klassen 8 b/ Mädchenklassen, die Klasse 9 a und die Klasse 10 a essen aufgrund der Nähe ihrer Klassenräume zu Mensa im Klassenraum. Die Schüler holen sie ihr Essen während die Menas desinfiziert wird.

**Unterricht im Vertretungsfall:**

Aufgrund des Verbots des Vermischens der Lerngruppen, können wir unser erfolgreiches und erprobtes Vertretungskonzept leider nicht anwenden. Beim Ausfall einer Lehrkraft wird nach Ausschöpfung aller schulisch und pädagogisch gebotenen Maßnahmen den Schülerinnen und Schülern Distanzunterricht angeboten.

**Besonderer Unterrichtsfächer****Englisch:**

Da der Unterricht in konstanten Gruppenzusammensetzungen erfolgen soll, wird auf die jahrgangsübergreifende Differenzierung in diesem Schuljahr verzichtet und stattdessen werden feste Lerngruppen und Kurse gebildet.

**Sportunterricht:**

Mit der Rückkehr zum angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten zum Schuljahr 2020/2021 wird der Unterricht auch im Fach Sport möglichst in vollem Umfang wiederaufgenommen. Als einziges Schulfach mit schwerpunktmäßig physischer Betätigung in dafür vorgesehenen Sportstätten wie Sporthallen, Schwimm-

hallen oder auf Sportplätzen gilt es im Sportunterricht – auch angesichts des hier nicht anwendbaren Schutzes durch eine Mund-Nase-Bedeckung – in besonderem Maße darauf zu achten, Bedingungen zu schaffen, die die aktuellen Vorgaben zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beachten und Situationen verhindern, die Infektionsgeschehen verstärken könnten. Der Sportunterricht soll im Zeitraum bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden. Kontaktsport ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Gründliches Händewaschen oder eine wirksame Handdesinfektion nach dem Sport sind zwingend erforderlich. Grundsätzlich gilt, die Vorgaben in der jeweils gültigen CoronaSchVO zu beachten.

### **Musikunterricht:**

Der schulische Musikunterricht findet im Schuljahr 2020/2021 in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt. Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet. Beim gemeinsamen Singen außerhalb von geschlossenen Räumen sowie bei der Verwendung von Blasinstrumenten sind die jeweils aufgeführten Sonderregelungen der CoronaSchVO (insbesondere § 8 Abs. 5 CoronaSchVO in entsprechender Anwendung) und ihrer Anlage zu beachten. Diese beinhalten im Wesentlichen vergrößerte Mindestabstände, Hinweise zum Umgang mit und zur Reinigung von Instrumenten sowie zur Hygiene in und zur Durchlüftung von Räumlichkeiten.

### **Arbeitslehre/ Hauswirtschafts- und Werkunterricht**

Bei der Durchführung des fachpraktischen Unterrichts werden Bedingungen geschaffen, die die aktuellen Vorgaben zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beachten und Situationen verhindern, die Infektionsgeschehen verstärken könnten. Es gelten die CoronaBetrVO und CoronaSchVO.

### **Ganztags- und Betreuungsangebote in der Primarstufe und der Sekundarstufe I**

Offene und gebundene Ganztags- und Betreuungsangebote werden im Schuljahr 2020/2021 im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten unter Beachtung des schulischen Hygienekonzeptes wieder regulär aufgenommen. Die Mitwirkung externer Partner im Ganztags ist ebenfalls wieder vollständig möglich und wird vor Ort im Rahmen der bestehenden Konzepte ausgestaltet.

Die Zusammensetzung der Gruppen in den Ganztags- und Betreuungsangeboten ist zu dokumentieren, um bei Bedarf Infektionsketten zurückverfolgen zu können. Für Räume und Kontaktflächen gelten die Hygienebestimmungen, die im Rahmen der standortbezogenen Hygienekonzepte festgelegt sind. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt entsprechend den vorstehenden Regelungen zum Schulbetrieb. Zudem gilt für den Bereich der OGS, dass das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den Gruppenräumen der Ganztags- und Betreuungsangebote in der Primarstufe nicht erforderlich ist.

Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern kann im Schuljahr 2020/2021 regulär stattfinden und ausgestaltet werden, zum Beispiel in Ganztagsangeboten oder in Kooperationen in den Bereichen Kultur oder Sport. Kooperationen mit außerschulischen Partnern können in der Schule und an außerschulischen Lernorten stattfinden. Die jeweils gültigen Regelungen der CoronaSchVO und ihrer Anlage und die standortbezogenen Hygienekonzepte der Schulen und der außerschulischen Partner sind zu beachten.